

Als Folge der Finanzmarktkrise beschäftigen sich diverse internationale Organisationen mit Verbesserungen an der globalen Finanzmarktarchitektur mit dem Ziel, eine neue Finanzmarktkrise zu verhindern. Konkrete Vorschläge werden während des ersten Semesters 2010 und eine Finalisierung bis Ende 2010 erwartet. Als internationaler Finanzplatz kann sich die Schweiz dieser Entwicklung nicht entziehen; eine differenzierte Umsetzung wird aber notwendig sein.

BANKEN UND EFFEKTEHÄNDLER – RUHE VOR DEM STURM? Aufsichtsrechtliche Entwicklungen



PASCAL PORTMANN,
 DIPL. WIRTSCHAFTSPRÜFER,
 PARTNER, ASSURANCE
 FINANCIAL SERVICES, PRÄ-
 SIDENT DER FACHKOMMIS-
 SION BANKENREVISION
 DER TREUHAND-KAMMER,
 PRICEWATERHOUSE-
 COOPERS AG, ZÜRICH

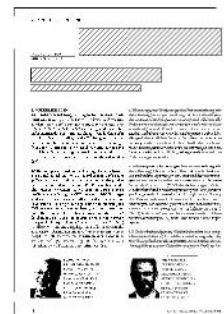


PHILIPPE BOCHUD,
 EXPERT-COMPTABLE
 DIPLÔMÉ, ASSOCIÉ,
 ASSURANCE FINANCIAL
 SERVICES, MEMBRE DE LA
 COMMISSION TECHNIQUE
 RÉVISION BANCAIRE,
 PRICEWATERHOUSE-
 COOPERS SA, GENÈVE

1. RÜCKBLICK 2009

1.1 Bankenverordnung (Einlagen bei Devisenhändlern). Art. 3 a Abs. 3 lit. c der *Bankenverordnung (BankV)* wurde auf den 1. April 2008 derart geändert, dass nicht regulierte Devisenhändler keine Einlagen mehr aufgrund dieser ehemaligen Ausnahmebestimmung akzeptieren dürfen. Nicht regulierte Devisenhändler, die das Devisengeschäft weiter betreiben wollten, mussten bis zum Ablauf der Übergangsfrist am 31. März 2009 ein Gesuch für eine Banklizenz einreichen. Die Änderung hat zur Konsequenz, dass das Devisengeschäft nur noch durch Banken erbracht werden darf.

1.2 Bankengesetz (Einlagensicherung). Gemäss dringlichem Bundesbeschluss vom 19. Dezember 2008, der bis zum 31. Dezember 2010 gültig ist, wurde der Betrag der privilegierten Einlagen deutlich erhöht. Pro Einleger beträgt die Limite der gesicherten Einlagen CHF 100 000. Zusätzlich ist pro Einleger ein Betrag von CHF 100 000 aus BVG-Vorsorgegeldern privilegiert. Gesamthaft wurde der Betrag der privilegierten Einlagen pro Einleger somit von ursprünglich CHF 30 000 auf einen Maximalbetrag von CHF 200 000 erhöht. Die privilegierten Einlagen müssen ständig zu 125% durch inländisch gedeckte Forderungen oder in der Schweiz belegene Aktiven gedeckt sein. Die *Finanzmarktaufsicht (Finma)* hat diese Bestimmung ausgelegt und auf ihrer Website die akzeptierten Deckungen und ihre Anrechenbarkeit in einer FAQ-Liste publiziert. Teilweise wurden auch Ausnahme-



gesuche bewilligt. Die «Deckungsanforderungen» mussten spätestens per 31. Dezember 2009 erfüllt werden.

1.3 Bankengesetz (Änderungen im Zusammenhang mit dem Finmag). Im Zusammenhang mit dem in Krafttreten des *Finanzmarktaufsichtsgesetzes (Finmag)* sind redaktionelle Änderungen und andere Anpassungen im Gesetz und der Verordnung erfolgt. Erwähnenswert ist vor allem die ersatzlose Aufhebung von Art. 5 des *Bankengesetzes (BankG)*, d. h., die spezialgesetzlichen Vorschriften über die Reservezuweisung existieren nicht mehr. Auch für Banken sind nunmehr die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Reservezuweisung bzw. allfällig weitergehende statutarische Bestimmungen anwendbar.

1.4 Börsengesetz (Änderungen im Zusammenhang mit dem Finmag). Hier sind ebenfalls redaktionelle Änderungen und andere Anpassungen im Gesetz und den Verordnungen vorgenommen worden. Erwähnenswert ist der neue Art. 11a des *Börsengesetzes (BEHG)*, der die bankengesetzlichen Vorschriften über die Weiterverpfändung von Faustpfändern (vorübergehend) als anwendbar erklärt (vgl. auch Ziffer 2.3). Die Börsenverordnung der Finma wurde einer Teilrevision unterzogen. Die Zuständigkeiten der Übernahmekommission und der Instanzenweg wurden neu definiert (Art. 33 a–d BEHG). In diesem Zusammenhang musste auch die Übernahmeverordnung (UEV) einer Totalrevision unterzogen werden.

1.5 Geldwäschereigesetz, Geldwäschereiverordnung-Finma (GwV-Finma) 1 und die Vereinbarung über die Standesregeln der Banken (VSB08). Das in Krafttreten des Finmag führte auch im Geldwäschereigesetz (GwG) zu An-

passungen. Ferner wurden die am 3. Oktober 2008 durch das Parlament verabschiedeten Änderungen auf den 1. Februar 2009 in Kraft gesetzt. Die sich bereits abzeichnenden Änderungen wurden ihm Rahmen der bereits vorgängig erfolgten Anpassungen der GwV-Finma 1 und der VSB08 antizipiert, wobei in diesen Regularien die Änderungen teilweise erst auf den 1. Juli 2009 in Kraft traten. Erwähnenswert ist die Ausdehnung der Meldepflicht auf Fälle, bei denen die Verhandlungen zur Aufnahme einer Geschäftsbeziehung wegen des begründeten Verdachts auf die in Art. 9 Abs. 1 lit. a erwähnten Tatbestände abgebrochen wird.

1.6 Finmag. Die Finma hat ihren Betrieb am 1. Januar 2009 aufgenommen; zum Zeitpunkt, auf den das Finmag vollständig in Kraft getreten ist. Auf dieses Datum hin wurden die Prüfbestimmungen in der Finanzmarktprüfverordnung der Finma zusammengefasst und die diesbezüglichen Bestimmungen u. a. in der BankV und der BEHV aufgehoben. Die Gebührenerhebung ist in der Finma-Gebührenverordnung geregelt. Die Bestimmungen über das Prüfwesen, die Prüfungsdurchführung und die Berichterstattung stehen zur Überarbeitung an; für das Prüfungsjahr 2009 sind allerdings noch die alten EBK-Rundschreiben massgebend.

1.7 Pfandbriefgesetz. Mit dem in Krafttreten des Finmag wurde auch im Pfandbriefwesen das duale Aufsichtssystem eingeführt. Die Pfandbriefverordnung wurde u. a. dahingehend geändert, dass die Eigenmittelanforderungen vorübergehend auch bis zu einem gewissen Grad durch Anrechnung von nachrangigen Darlehen erfüllt werden können. Dies steht im Zusammenhang mit den Sonderfinanzierungen für die beiden Grossbanken (Limmat-Anleihen).

1.8 Richtlinien der Bankiervereinigung über Treuhandanlagen. Auf den 1. August 2009 sind diese Richtlinien in Kraft getreten. Sie verlangen u. a., dass von der Treunehmer-Bank eine Verrechnungsverzichtserklärung einverlangt wird. Gelingt dies nicht, ist der Anleger auf diesen Umstand hinzuweisen. Die Musterverträge sind überarbeitet worden, wobei alte Verträge nicht ersetzt werden müssen. Die Richtlinien legen auch Anforderungen an die Organisation fest, wie die Bezeichnung der Mitarbeitenden, die Treuhandanlagen plazieren dürfen; das Führen einer Liste von Gegenparteien, bei denen Treuhandanlagen plaziert werden dürfen, sowie die Festlegung von entsprechenden Limiten. Ferner wird gefordert, dass Vorkehrungen zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen werden.

1.9 Richtlinien der Bankiervereinigung über Business

Continuity Management. Zwei «Empfehlungen», nämlich diejenige über die «Business Impact Analyse» und die «Business Continuity Strategy», mussten zwingend bis zum 31. Dezember 2009 umgesetzt werden.

1.10 Finma-Mitteilung 3 (2009). Die Finma fordert die Banken und Effektenhändler auf, ihre Kunden über die Bekanntgabe von Kundendaten im Zahlungsverkehr, bei Wertschriften- und anderen Transaktionen im Zusammenhang mit Swift zu informieren. Die Information bezweckt, die Kunden darauf hinzuweisen, dass Daten, die ins Ausland gelangen, nicht mehr vom schweizerischen Recht geschützt werden, sondern der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung unterliegen.

2. AUSBLICK 2010

2.1 Bankenverordnung (Ausnahmen für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen). Art. 3a Abs. 4 lit. d BankV wurde auf den 1. Januar 2010 dahingehend geändert, dass Genossenschaften, Vereine und Stiftungen Einlagen nur noch mit einer mindestens sechsmonatigen Anlagedauer entgegennehmen dürfen. Bestehende kürzerfristige Einlagen müssen innerhalb von zwei Jahren zurückbezahlt werden.

2.2 Eigenmittelverordnung. Mittels einer auf den 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Verordnungsänderung werden der Kantonalbankenrabatt und die Anrechnung von Nachschusspflichten bei Genossenschaftsbanken schrittweise bis zum 1. Januar 2012 abgeschafft. Letztmals kann somit noch eine teilweise Anrechnung per 31. Dezember 2011 erfolgen.

2.3 Bucheffektengesetz. Das Bucheffektengesetz trat am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig wurden die Bestimmungen über die Weiterverpfändung von Faustpfändern im Art. 17 BankG und im Art. 11a BEHG gestrichen.

2.4 Finma-Rundschreiben «Vergütungssysteme». Die Finma hat Anfang November 2009 das neue Rundschreiben publiziert, das auf den 1. Januar 2010 in Kraft getreten ist. Das Rundschreiben hat zum Ziel, die Vergütungspraktiken in der Finanzbranche nachhaltig zu beeinflussen. Das Rundschreiben richtet sich an alle Banken, Effektenhändler, Versicherungen sowie an alle Bewilligungsträger nach Kollektivlagengesetz (KAG). Grosse Banken und Versicherungen sind zu einer zwingenden Umsetzung verpflichtet. Der Geltungsbereich wird durch Schwellenwerte auf Basis der erforderlichen Eigenmittel für Banken und der geforderten Solvabi-

litätsspanne bei Versicherungen festgelegt. Einbezogen sind Institute, die mindestens über CHF 2 Mrd. erforderliche Eigenmittel bzw. Solvabilität verfügen müssen. Mit der Festlegung der gegenüber der Anhörungsvorlage erhöhten Schwellenwerte will die Finma vermeiden, dass den kleinen und mittleren Instituten unverhältnismässiger Umsetzungsaufwand entsteht. Für diese Institute stellen die Grundsätze des Rundschreibens jedoch Leitlinien dar, an denen sie sich bei der Festlegung ihrer Vergütungspolitik orientieren sollen. Die Finma wird die Vergütungsthematik in ihrem risikobasierten Aufsichtsprozess vertieft einbeziehen. Sie behält sich vor, einzelne Institute – unabhängig von den Schwellenwerten – verbindlich dem Rundschreiben zu unterstellen.

2.5 Finma-Rundschreiben «Pensions- und Darlehensgeschäfte mit Wertschriften (SLB/Repo)». Das neue Rundschreiben wird auf den 1. Juli 2010 in Kraft gesetzt. Das Rundschreiben regelt die Wertschriftendarlehensgeschäfte mit Kunden und die Anrechenbarkeit von Darlehens- und Repo-Geschäften unter den Liquiditätsvorschriften. Darlehensgeschäfte mit Privatkunden, die nicht als qualifizierte Anleger gelten, können inskünftig nur noch auf gedeckter Basis getätigt werden.

3. WEITERE PROJEKTE

3.1 Marktmissbrauch und Börsendelikte. Die Expertenkommission hat ihren Bericht im Februar 2009 abgeliefert, und das Finanzdepartement wurde mit der Ausarbeitung einer Vernehmlassungsvorlage beauftragt. Darin soll ein neuer Insider- und Kursmanipulationstatbestand eingeführt und die relevanten Bestimmungen vom Strafgesetzbuch in das Börsengesetz transferiert werden. Für die strafrechtliche Verfolgung und Beurteilung der Börsendelikte soll inskünftig die Bundesanwaltschaft zuständig sein. Im Bereich der Verletzung der Pflicht zur Offenlegung von Beteiligungen gemäss Art. 20 BEHG soll die Zuständigkeit der Stimmrechtssuspendierung vom Zivilrichter auf die Finma übertragen und mit einem Zukaufsverbot ergänzt werden. Die Vernehmlassung wurde am 15. Januar 2010 eröffnet.

3.2 Bankeinlagensicherungsgesetz. Mitte September 2009 eröffnete der Bundesrat die Vernehmlassung zum Einleger-schutz. Die Vernehmlassungsfrist zum vorgesehenen «Bundesgesetz über die Sicherung der Bankeinlagen» lief am 31. Dezember 2009 ab. Die Bankeinlagen sollen mit einem zweistufigen System geschützt werden, das durch die Banken finanziert werden soll, womit die Finanzierung der Einlagensicherung von ex-post auf ex-ante umgestellt würde. Reicht der öffentlich-rechtliche Fonds (Stufe 1) nicht aus, wird für

die Stufe 2 entweder ein Bundesvorschuss (Variante A) oder eine Bundesgarantie (Variante B) vorgeschlagen. Ferner soll das bisherige – bis Ende 2010 gültige System (vgl. Ziff. 1.2) – in Dauerrecht überführt werden. Die Vernehmlassungsteilnehmer äusserten sich kritisch zu diesem Projekt.

3.3 Nachrichtenlose Vermögenswerte. Dem Thema nachrichtenlose Vermögenswerte ist eine Richtlinie der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) gewidmet, die auch weiterhin massgebend sein wird. Mittels einer vorgeschlagenen punktuellen Änderung des Zivilgesetzbuchs (ZGB) und des *Obligationenrechts* (OR) soll die Möglichkeit geschaffen werden, sich mit befreiender Wirkung von nachrichtenlosen Vermögenswerten zu trennen.

3.4 Teilrevision des OR (Schutz bei Missbräuchen am Arbeitsplatz). In einem Vorentwurf wird die Regelung des Schutzes von Mitarbeitenden im Fall von Meldungen über Missbräuche am Arbeitsplatz vorgeschlagen (Stichwort «Whistleblower»).

3.5 Revision des Aktien- und Rechnungslegungsrechts. Die Rechtskommission des Ständerats hat beschlossen, die Vorlage zweizuteilen. Die Vorlage über die Revision des Ak-

«Die Einführung des Registerschuldbriefs wird Erleichterungen im Zusammenhang mit Hypothekarfinanzierungen für die Banken bringen.»

tienrechts inkl. die Zusatzbotschaft über die Entschädigungen wurde vom Ständerat in der Sommersession beraten und teilweise abweichend vom Vorschlag des Bundesrats verabschiedet. Der Ständerat hat die Vorlage über das Rechnungslegungsrecht in der Wintersession 2009 beraten. Die Rechtskommission des Nationalrats hat entschieden, die Beratungen für 3–4 Monate zu sistieren und während dieser Zeit vom Bundesamt für Justiz einen Entwurf ausarbeiten zu lassen, der die Bestimmungen zu den börsenkotierten Gesellschaften von den Bestimmungen, die für sämtliche Aktiengesellschaften gelten, klar trennen soll.

3.6 Registerschuldbrief und weitere Änderungen im Sachenrecht. Die Einführung des Registerschuldbriefs wird Erleichterungen im Zusammenhang mit Hypothekarfinan-

zierungen für die Banken bringen. Die Vorlage wurde am 11. Dezember 2009 durch die beiden Räte angenommen; das in Krafttreten ist noch offen.

4. INTERNATIONALE ENTWICKLUNGEN

Im Nachgang zur Finanzmarktkrise sind diverse internationale Gremien daran, Verbesserungen für die internationale Finanzmarktarchitektur zu entwickeln, mit dem Ziel, eine weitere Finanzmarktkrise zu verhindern. Nebst Bestrebungen zur besseren Aufsicht auf makroprudenzieller Basis werden die Vorschläge u. a. auch Verbesserungen bei den Eigenmitteln (Qualität, Höhe, Sicherheitspuffer), dem Liquiditätsmanagement, dem Risikomanagement und den Vergütungssystemen anstreben. Auch eine intensivere und verbesserte (internationale) Zusammenarbeit unter Aufsichtsbehörden wird gefordert. Die BIZ hat Mitte Dezember 2009 Vorschläge zu den Eigenmitteln und zur Liquidität in die Vernehmlassung geschickt. ■